

entweder dem gesetzlichen Richter entzogen oder erhalten Bagatellstrafen.<sup>65</sup>

Die Geschichte dieser Grenze ist so alt wie die beiden Nachbarstaaten. Mit der als Resultat imperialistischer Restauration und auf Weisung der westlichen Besatzungsmächte vollzogenen Bonner Staatsgründung war im Bereich der Westzonen ein imperialistischer Staat entstanden, dem die Arbeiterklasse in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands als Ergebnis und Ausdruck sozialer Revolution und nationaler Selbstbestimmung die eigene sozialistische Staatsmacht entgensetzte. Die interventionistische Anmaßung der BRD, die „gesamtdutsche Staatsgewalt“ zu repräsentieren, führte zu einer langen Kette von Grenzverletzungen. Das ausdrückliche Leugnen dieser Staatsgrenze war bis an die Schwelle der siebziger Jahre Bonner Staatsdoktrin. Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze zur BRD und gegenüber Berlin (West) im Jahre 1961 führte zur Stabilisierung des sozialistischen Aufbaus und schuf eine unabdingbare Voraussetzung für die sich auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten entwickelnden Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen der sozialistischen DDR und der monopolkapitalistischen BRD.

Die Politik der systematischen Negierung der Staatsgrenze eines anderen Staates, wie sie die BRD zwei Jahrzehnte lang betrieb und wie sie revanchistische Kreise noch heute betreiben, stellt eine schwerwiegende Verletzung allgemeinverbindlicher Grundprinzipien des Völkerrechts dar. Die UN-Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts und insbesondere der Prinzipienkodex der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa haben diese rechtliche und politische Wertung bekräftigt.

Mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972 (GBl. II 1973 Nr. 5 S. 25), der die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien des Völkerrechts auch ausdrücklich für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern für gültig erklärt, wurde bestätigt, daß alle Versuche sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart und Zukunft, die zwischen beiden Staaten bestehende Staats-

grenze zu verletzen, völkerrechtswidrig sind. Entgegen revanchistischen Bestrebungen reaktionärer Kräfte der BRD, unter dem Schlagwort einer Modus-vivendi-Regelung den Anschein des Interimistischen zu erwecken, schließen Sinn und Wortlaut des Grundlagenvertrages insgesamt und jeder seiner Artikel eine solche Lesart aus. Eindeutig heißt es in Art. 3 des Grundlagenvertrages: Die DDR und die BRD „bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität“.

In Übereinstimmung mit den im Zusatzprotokoll zu Art. 3 des Grundlagenvertrages getroffenen Vereinbarungen wurde eine Grenzkommission aus Beauftragten der Regierungen der DDR und der BRD gebildet, um die Markierung der zwischen beiden Staaten bestehenden Grenze zu überprüfen und — soweit erforderlich — zu erneuern oder zu ergänzen sowie die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf zu erarbeiten. Die Kommission hat diese Aufgabe im Hinblick auf die Grenzabschnitte, die nicht durch die Elbe bestimmt sind, gelöst und eine Dokumentation über den Grenzverlauf (Grenzdokumentation) erarbeitet.<sup>66</sup>

Dagegen scheiterte eine exakte Bestimmung der Elbgrenze bisher an der destruktiven Haltung der BRD-Vertreter, die hier den völkerrechtlichen Grundsatz mißachteten, daß bei schiffbaren Flüssen die Grenze in der Mittellinie des Talweges verläuft. Das Fehlen einer bilateralen Bestätigung und Konkretisierung dieses Grundsatzes war wiederholt provokatorischer Vorwand für Übergriffe auf das Staatsgebiet der DDR, die der Bundesgerichtshof der BRD unter grober Verletzung von Souveränitätsrechten der DDR billigte. Das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR hat daraufhin „nach Prüfung der in Betracht kommenden völkerrechtlichen Grundlagen den Beschluß gefaßt, daß in allen Entscheidungen hinsichtlich des

65 Vgl. E. Heinrich/K. Ullrich, *Befehdet seit dem ersten Tag. Über drei Jahrzehnte Attentate gegen die DDR*, Berlin 1981, S. 34 ff.

66 Vgl. *Völkerrecht. Dokumente*, Teil 3, a. a. O., S. 1060 ff.